

Dr. Alexandra Windsberger, Saarbrücken*

Original-Examensklausur: „Brother's Keeper“

THEMATIK	Aufbauschema Schlägerei, objektive Bedingung der Strafbarkeit, Zurechnung der schweren Folge bei Schlägerei, vorzeitiger Rückzug vor Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung, Gehilfenbeitrag durch Aufforderung gegenüber einem bereits zur Schlägerei Entschlossenen, Anforderungen an psychische Beihilfe, Raub, Enteignungswille, rechtfertigender Notstand, Maßstab der Geeignetheit, Irrtum über die Geeignetheit der Notstandshandlung, Erlaubnistatbestandsirrtum
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden (Originalklausur 1. Staatsprüfung im Saarland)
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

A und B sind Brüder und verbringen jedes Wochenende im „Schick und Schön“, einer alteingesessenen Kneipe in der Altstadt. Beide sind für ihre aggressive Grundstimmung bekannt. Wie jeden Freitag bestellen A und B an der Theke bei ihrer Lieblingskellnerin M, die immer mal wieder „eine Runde springen lässt“. Nach kurzer Zeit kommen X, Y und Z an dieselbe Theke und fordern auf sehr dominante Weise die Aufmerksamkeit von M ein. B wirft A einen Blick zu und flüstert: „Was wollen die denn hier? Die erleben jetzt gleich ihr blaues Wunder!“ A nickt B einverstanden zu. M, die diese Aussage des B gegenüber A nicht gehört hat, sagt zu B genervt: „Zeig denen doch mal, wer hier der Boss ist! Mit Dir kann es doch eigentlich keiner aufnehmen!“ Nach wenigen Sekunden stehen alle Beteiligten von ihren Barhockern auf und gehen bis auf wenige Zentimeter Entfernung aggressiv aufeinander zu. Zwischen A, B, X, Y und Z entwickelt sich ein handfester Streit: A verpasst X zunächst eine Ohrfeige. Der Schlag des Z traf daraufhin den A, dessen Nase sofort zu bluten beginnt. Z wird einige Sekunden danach von B so heftig am Kopf erwischt, dass auch er zu Boden geht. Die verletzte A und Z haben daraufhin vorerst genug; A verschwindet auf die Herrentoilette, Z sucht einen Hocker an der Theke, um sich zu erholen. B, der sich nunmehr X und Y allein gegenübersehen sieht, zieht sein mitgebrachtes Messer, von dem weder A noch M wussten. B glaubt, ohne die Hilfe des A in einer Schlägerei gegen X und Y alleine keine Chance zu haben und sticht X – welcher in diesem Moment gerade keinen Angriff auf B ausführte und auch keinen weiteren vorhatte – daraufhin mit dem Messer in den Hals. X sinkt zu Boden und verblutet binnen weniger Sekunden.

Der von der Herrentoilette zurückkehrende A sieht das Geschehene, packt B daraufhin am Arm, und beide verlassen fluchtartig die Kneipe. Z nimmt sofort die Verfolgung von A und B auf und sieht gerade noch, wie A und B ein herannahendes Taxi anhalten, einsteigen und davonfahren. Bereits nach kurzer Fahrtzeit entwickelt sich zwischen A und B eine Auseinandersetzung, da der von Vorwürfen geplagte A das Verhalten des B als „feige“ und „kaltblütig“ empfindet. Von einem Messer sei „nie die Rede“ gewesen. A bewegt schließlich den Taxifahrer T anzuhalten, und beide verlassen auf einer Landstraße das Auto. Z, der hinter dem Taxi herfahren konnte, gibt nun plötzlich Gas und fährt mit Vollgas auf A und B zu, die sich gerade mitten auf der Landstraße befinden. Z sinnt nach Rache wegen der „Ermordung seines Freundes X“ und erfasst B, wie geplant, mit der Kühlerhaube seines Fahrzeugs. A gelingt es in letzter Sekunde dem Wagen auszuweichen. B wird durch die Luft auf die Straße geschleudert und zieht sich dabei einen lebensgefährlichen Milzriss zu. A, der der Attacke vorerst entkommen konnte, läuft zu B und beugt sich über ihn, wobei er erkennt, dass B unverzüglich ärztliche Hilfe benötigt. A, der die Lebensgefahr für seinen Bruder erkennt, will den noch lebenden B retten, indem er ihn mit Zs Wagen in das nächste Krankenhaus fährt, welches eine halbe Stunde entfernt liegt. A, der glaubt, den B nur so noch retten zu können, geht auf Z zu und schlägt Z mit einem gezielten Schlag gegen die Schläfe bewusstlos. Tatsächlich war B bereits in diesem Moment tödlich verletzt und hätte nur durch einen sofortigen chirurgischen Eingriff an Ort und Stelle gerettet werden können. A hebt seinen Bruder in den Wagen und fährt in Richtung Klinikum. Über den Behalt des Wagens macht er sich in diesem Moment keine Gedanken; B stirbt nach fünf Minuten Fahrt auf dem Rücksitz an dem erlittenen Milzriss.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, Z und M.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heinz Koriath und Prof. Dr. Marco Mansdörfer an der Universität des Saarlandes. Die Klausur wurde im Saarland im Meldetermin 1/2016 in der 1. Staatsprüfung gestellt. Die Durchfallquote betrug 36,90 Prozent. 25 Prozent der Teilnehmer erzielten eine Prädikatsnote.